

Titel der Drucksache:

Einwohnerantrag nach § 16 ThürKO i. V. m. §§ 1 ff. ThürEBBG - Behandlung des Ratsbeschlusses 0674/18 im Stadtrat Erfurt - Entscheidung über die Zulässigkeit (§ 7 Abs. 3 ThürEBBG)

Drucksache

2615/19

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Hauptausschuss	04.02.2020	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	05.02.2020	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Der Einwohnerantrag "Behandlung des Ratsbeschlusses 0674/18 im Stadtrat Erfurt" ist unzulässig.

07.01.2020, gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> → ↓	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2019	2020	2021	2022
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 – Wortlaut

Anlage 2 – Begründung des Antrages

Anlage 3 – Erwiderung der Vertrauensperson

Sachverhalt

Am 02.12.2019 wurden der Stadtverwaltung Erfurt Unterlagen zu einem Einwohnerantrag übergeben. Auf den Wortlaut und die Begründung des Antrages wird in der Anlagen 1 und 2 verwiesen.

Durch die Stadtverwaltung wurde die Zulässigkeit des Antrages geprüft. Der Antrag erfüllt die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 ThürKO aus den nachfolgenden Gründen nicht.

Die Regelungen im Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) enthalten einige formelle Voraussetzungen, die erfüllt werden müssen, damit ein Einwohnerantrag als zulässig angesehen werden kann. So regelt § 6 ThürEBBG die Ausgestaltung und den Inhalt der Unterschriftslisten.

Nach § 6 Abs. 2 Satz 1 ThürEBBG hat jede Unterschriftsliste neben dem Namen und der Anschrift der Vertrauenspersonen (sowie der stellvertretenden Vertrauenspersonen) auch einen "Hinweis zu enthalten, dass die erhobenen personenbezogenen Daten nur zur Durchführung des jeweiligen Einwohnerantrages ... verarbeitet werden dürfen und unverzüglich vernichtet werden, wenn sie für das Verfahren nicht mehr benötigt werden". Hintergrund für diese Vorschrift ist § 5 ThürEBBG, der die Bestimmungen für die Einhaltung des Datenschutzes enthält.

Den erforderlichen datenschutzrechtlichen Hinweis enthalten die vorgelegten Unterschriftslisten nicht.

Weiterhin sind "auf der Unterschriftsliste ... Vor- und Familienname, Geburtsdatum ... die Anschrift der Hauptwohnung des Unterzeichners sowie das Datum der Unterschrift handschriftlich und deutlich lesbar einzutragen" (§ 6 Abs. 4 Satz 2 ThürEBBG). Grundlage dieser Regelung ist die Tatsache, dass zum einen die Person, welche den Einwohnerantrag unterstützt eindeutig identifizierbar sein muss. Andererseits ist es nach § 2 Abs. 2 ThürEBBG erforderlich, festzustellen, dass die Person "am Tag der Unterzeichnung des Antrags seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihren Aufenthalt" hat. Daher ist das Datum, wann die jeweilige Unterschrift auf der Liste geleistet wurde, elementare Grundlage, um die Stimmberechtigung des Einwohners feststellen zu können.

Bei keiner der geleisteten Unterschriften wurde das Datum angegeben, wann die jeweilige Unterschrift geleistet wurde.

Eine weitere (inhaltliche) Prüfung des Einwohnerantrages kann entfallen, da er schon aus formellen Gründen unzulässig ist.

Mit Schreiben vom 09.12.2019 wurden die Vertreter des Einwohnerantrages über das Ergebnis der Prüfung informiert. Mit Brief vom 01.01.2020 (OB-PE 86 v. 06.01.2019, Anlage 3) stimmte die Vertrauensperson dem Ergebnis zu und bat um Vorlage der Angelegenheit zur Entscheidung über die Zulässigkeit des Einwohnerantrages an den Stadtrat.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit trifft nach § 7 Abs. 3 ThürEBBG der Stadtrat. Die Vertrauenspersonen und in deren Vertretung die stellvertretenden Vertrauenspersonen haben ein Anwesenheits- und Rederecht in den Sitzungen des Stadtrates und dessen Ausschüsse, in denen der Einwohnerantrag beraten wird (§ 3 Abs. 3 S. 1 ThürEBBG). Alle Beratungen von Einwohneranträgen in den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse sind öffentlich (§ 3 Abs. 3. S. 2 ThürEBBG).

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass seit 14.03.2019 auf der Homepage der Landeshauptstadt Erfurt (www.erfurt.de) unter der Rubrik "Rathaus – Bürgerbeteiligung – Einwohnerantrag" (Webcode: ef109161) die formellen Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines Einwohnerantrages erläutert werden und ein Muster-Vordruck für eine Unterschriftsliste eingestellt wurde.